

**DHV**Deutsche Hochschule für  
Verwaltungswissenschaften  
**Speyer**Lehrstuhl für Öffentliches  
Recht, Finanz- und SteuerrechtUniversitäts-Professor  
Dr. Joachim Wieland5. Februar 2009  
Jw/le

## **Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 9. Februar 2009**

- I. Ich beschränke meine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland, BT-Drucksache 16/11740 – auf die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs durch Art. 1 Nr. 5, Art. 3 bis 5 des Gesetzes. Nach der Neuregelung wird für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ein Einmalbetrag in Höhe von 100,-- EUR gezahlt. Der Einmalbetrag wird im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs gemäß § 31 EStG gewährt. Dementsprechend wird er in die Vergleichsberechnung einbezogen, die im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird. In dieser Vergleichsberechnung wird geprüft, ob bei den Eltern die steuerliche Freistellung des Teils ihres Einkommens, das der Höhe des Existenzminimums eines Kindes entspricht, durch den Anspruch auf Kindergeld bewirkt wird oder ob die Freibeträge für Kinder zu gewähren sind, die § 32 EStG vorsieht. Ziel der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung ist es, dass „gezielt und kurzfristig ein zusätzlicher gesamtwirtschaftlicher Nachfrageimpuls insbesondere für Familien mit geringerem Einkommen und mehreren Kindern zur Stärkung der Konjunktur geschaffen“ wird (BT-Drucksache 16/11740, S. 41). Da die Kinderfreibeträge nicht erhöht werden, hat die vorgeschlagene Neuregelung zur Folge, dass sie sich für Einkommensteuerverpflichtige, deren Einkünfte so hoch sind, dass das Existenzminimum eines Kindes nicht allein durch die Gewährung von Kindergeld, sondern erst durch die Ausnutzung des Freibetrages abgedeckt wird, keine Auswirkung haben.

Postfach 14 09 · 67324 Speyer  
Freiherr-vom-Stein-Str. 2 · 67346 Speyer  
Telefon: ++49(0)6232-654-355  
Sekretariat: ++49(0)6232-654-353  
Telefax: ++49(0)6232-654-127  
E-Mail: [wieland@dhv-speyer.de](mailto:wieland@dhv-speyer.de)  
Internet: [www.dhv-speyer.de](http://www.dhv-speyer.de)

- II. Die vorgeschlagene Neuregelung entspricht der Systematik der gesetzlichen Regelung des Familienleistungsausgleichs. Sie ist sachgerecht, um das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel zu erreichen, vor allem Familien mit geringerem Einkommen und mehreren Kindern zur Stärkung der Konjunktur zu fördern.

Nach der gegenwärtigen Regelung des Familienleistungsausgleichs wird zunächst monatlich ein Kindergeld als Steuervergütung ausgezahlt (§ 31 Satz 3 EStG). Die Einzelheiten sind in den §§ 62 bis 67 EStG geregelt. Reicht der Betrag des in einem Jahr gezahlten Kindergelds nicht aus, um eine steuerliche Freistellung des der Unterhaltspflicht entsprechenden Einkommensbetrags zu erreichen, sind bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG vom Einkommen abzuziehen. Das Kindergeld wird dann mit dem Freibetrag verrechnet. Diese duale Ausgestaltung des Familienleistungsausgleichs beruht auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Nach einem Urteil des Zweiten Senats vom 29. Mai 1990 muss die durch Kinder bedingte Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit im verfassungsrechtlich gebotenen Umfang durch einen Abzug der Aufwendungen von der steuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. In der Folge wirkt sich die Entlastung wegen des progressiven Steuersatzes auch progressiv aus (BVerfGE 82, 60, 90). Das bedeutet, dass Kinder von Eltern mit höherem Einkommen durch einen steuerlichen Freibetrag berücksichtigt werden, der zu einem Betrag der steuerlichen Entlastung führt, der höher ist als der Betrag des gezahlten Kindergelds.

Der vorgesehene Einmalbetrag von 100,-- EUR bewirkt in diesem System, dass sich der Unterschied zwischen der Höhe des Kindergeldes für Familien mit kleinerem und mittlerem Einkommen einerseits und der Entlastung durch den steuerlichen Freibetrag für Familien mit höherem Einkommen andererseits verringert. Das ist notwendige Konsequenz des gegenwärtigen Systems des Familienleistungsausgleichs. Würde der Einmalbetrag nicht auf den Kinderfreibetrag angerechnet, ergäbe sich hingegen ein Systembruch. Das widerspräche dem Gebot der Folgerichtigkeit, dessen verfassungsrechtliche Bedeutung das Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts in ständiger Rechtsprechung – zuletzt im Urteil zur Pendlerpauschale vom 9. Dezember 2008, Rd.-Nr. 57 – betont.



Prof. Dr. Joachim Wieland